



## Waldpflegevertrag

**zwischen:** Name, Vorname; (Firma): \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Ort, Postleitzahl: \_\_\_\_\_  
Geburts-/Gründungsdatum: \_\_\_\_\_

nachfolgend **-Waldeigentümer-** genannt

**und:** **Forstbetriebsgemeinschaft Leuchtenburg w.V. (FBG)**  
Gustav-Herrmann-Straße 27  
07646 Stadtroda

### §1 Vertragsgegenstand

- (1) Für den Abschluss dieses Waldbetreuungsvertrages ist eine ordentliche Mitgliedschaft des Waldeigentümers in der FBG notwendige Voraussetzung.
- (2) Die FBG übernimmt die Verwaltung und Betreuung, der - in die FBG eingebrachten - Waldgrundstücke. Diese sind in Anlage „A“ aufzulisten.

### §2 Rechtliche Grundlage

Bei der Betreuung der Waldflächen gemäß Anlage „A“ ist das ThürWaldG in seiner jeweils gültigen Form einzuhalten.

### **§3 Verwaltung- und Betreuungsleistungen**

1. Waldbauberatung und Waldbegänge
2. Unterstützung bei Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten
3. Planung von:
  - a. natürlicher und künstlicher Bestandesbegründung
  - b. Pflegemaßnahmen
  - c. Erntemaßnahmen
  - d. Waldaufschluss, Infrastruktur und Wegesysteme
4. Vorbereitende Maßnahmen:
  - a. Auszeichnen der Beständen
  - b. Erstellen des Arbeitsauftrages
  - c. Einweisen der Unternehmer
5. Holzaufnahme
6. Überwachung Forstschutz und Einleiten der erforderlichen Forstschutzmaßnahmen
7. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht (Baumschau)

### **§4 Leistungsbeschränkung und Einzelleistungen**

- (1) Die Leistungen der FBG erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, die Regelung von oder Ablösung von Nutzungsrechten, gutachterliche Tätigkeit (Waldbewertung oder Schadensermittlung), den Jagdbetrieb.
- (2) Der Waldbesitzer kann mit der FBG gesondert zu diesem Vertrag Einzelaufgaben und Leistungen festlegen die kostenpflichtig übernommen werden (gutachterliche Tätigkeit, Jagdbetrieb etc.).

### **§5 Informationspflicht**

- (1) Gegenseitige Informationspflicht der Vertragspartner: Der Waldeigentümer zeigt der FBG unverzüglich alle für das Vertragsverhältnis relevanten Rechtsänderungen an. Diese sind Veräußerung, Erbfall, Verpachtung und weiter.
- (2) Die FBG ihrerseits informiert den Waldeigentümer über alle wichtigen Vorgänge die Vertragsflächen betreffen, insbesondere über Beginn, Fortschritt u. Abschluss aller Maßnahmen.

### **§6 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt jährlich in prüfungsfähiger Form.

## §7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Verwaltungs- und Betreuungsleistung wird ein genereller jährlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostensatz ist abhängig von der Größe der in die FBG eingebrachten Waldgrundstücke, laut Anlage „A“.

Die Kostenbeiträge gliedern sich wie folgt:	
< 5ha	0,00€/ha/a
5ha – 20ha	5,00€/ha/a
20ha – 50ha	8,00€/ha/a
50ha – 200ha	12,00€/ha/a

- (2) Bei individuell auf den Waldbesitzer angepassten Leistungsbuchungen werden die oben genannten Kostenbeiträge nach § 14 (Anpassungen/Sonderabsprache) angepasst.
- (3) Die FBG hält sich Preisanpassungen aus wichtigem Grund vor. Insbesondere bei Änderungen der für die Höhe der Kostenpauschale maßgeblichen Bezugswerte wie Zersplitterung der Waldflächen, Stabilität der Bestände, Altersklassenverteilung, Förderfähigkeit etc. vor.

## §8 Haftung

- (1) Die FBG haftet bei der Durchführung dieses Vertrages nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Im Übrigen gilt: Wird die FBG Leuchtenburg für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die FBG Leuchtenburg von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.
- (3) In Bezug auf die Baumschau der Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Forstbetriebsgemeinschaft keine Haftung für etwaige gutachterliche Einschätzung und hieraus entstehende Schäden.

### **§9 Fördermaßnahmen**

- (1) Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung gemäß der gesetzlichen Bindungsfristen, hinsichtlich der Fördermaßnahme laut den jeweiligen Förderrichtlinien
- (2) Der Waldeigentümer stellt die FBG von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers, bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verursacht werden.

### **§10 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Eine Kündigung ist nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweils aktuellen Kalenderjahres in schriftlicher Form dem Vertragspartner zugestellt sein muss.

### **§11 Abschriften**

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldeigentümer und die FBG.

### **§12 Schriftformklausel**

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form durchgeführt werden.

### §13 Salvatorische Klausel

Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der FBG und des Waldeigentümers am nächsten kommt.

### §14 Anpassungen/Sonderabsprachen

---

Ort, Datum

**Waldeigentümer**

---

Ort, Datum

**Geschäftsleitung**

